

An die  
Städte, Märkte und Gemeinden  
sowie Verwaltungsgemeinschaften  
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 14. Mai 2020  
R XI/fr

## Rundschreiben 43/2020

### Corona-Pandemie; Aktuelle Handreichung zur Durchführung von Bestattungen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der [Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) - 4. BayIfSMV - vom 5. Mai 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Informationen zur Durchführung von Bestattungen mit [Schreiben vom 13. Mai 2020](#) erneut aktualisiert.

Danach sind für Bestattungen die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 4. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte gelten somit folgende Vorgaben:

- **In Gebäuden** bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht.
- **Im Freien** beträgt die Höchstteilnehmerzahl 50 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

In jedem Fall sind aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die folgenden Maßgaben weiterhin zu beachten:

- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.

- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.
- Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein (kontaktloser) Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes mit Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort wird empfohlen.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.

Für Rückfragen zu den vorgenannten infektionsschutzrechtlichen Vorgaben wenden Sie sich bitte an die für den Ort der Bestattung zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Bei Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen Frau Claudia Drescher unter Tel.: 089/360009-25, E-Mail: [claudia.drescher@bay-gemeindetag.de](mailto:claudia.drescher@bay-gemeindetag.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied